

Aufmaß und Abrechnung der Betonarbeiten nach VOB/C ATV DIN 18331 (Oktober 2019)

Wenn Auftraggeber und Auftragnehmer dasselbe Bauteil aufmessen, dann erhalten die Zwei nicht immer das gleiche Ergebnis. Ein bildhafter Ratgeber, das Aufmessen nach VOB besser zu verstehen, Zeit und Aufwand bei der Abrechnung zu sparen, Meinungsverschiedenheiten und Streit zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung, Einleitung zur ATV	2
0.5 Abrechnungseinheiten, Checkliste für die Bauleistungsausführung	3+4
1 Geltungsbereich	5
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	5
ATV DIN 18299 Abschnitt 5 Abrechnung	6
ATV DIN 18331 Abschnitt 5 Abrechnung	7
5 Abrechnung	7
5.1.1. Allgemeines	
Ermittlung der Leistung für Bauteile aus Beton	7-8
5.1.2 Ermittlung der Maße	
5.1.2.1 Bauteile mit profilierten Stirnflächen	8
5.1.2.2 Geneigte und gekrümmte Decken	9
5.1.2.3 Aufmäße von Decken und Kragplatten	10
5.1.2.4 Betonbauteile mit Fugen	10-11
5.1.2.5 Durchdringungen	12
5.1.2.6 Einbindungen	13
5.1.2.7 Unter- und Überzüge	14
5.1.2.8 Deckenversprünge	14
5.1.2.9 Fugenbänder, Fugenbleche	15
5.1.2.10 Betonpfähle	15
5.1.3 Übermessungsregeln	15
5.1.3.1 Abrechnung nach Raummaß	16-17
5.1.3.2 Abrechnung nach Flächenmaß	18
5.1.3.3 Abrechnung nach Längenmaß	
5.1.2 Anrechenbare Abzüge	
5.1.2.1 Abrechnung nach Raummaß (m3)	14-15
5.1.2.2 Abrechnung nach Flächenmaß	15
5.1.2.3 Abrechnung nach Längenmaß	
5.2 Schalung	16
5.2.2.1 Deckenschalung	18
5.2.2.2 Schalung für Aussparungen	18
5.2.3 Übermessungsregeln	19
5.3 Bewehrung	20
Beispiel aus der Praxis: Schwimmbecken im Untergeschoss	21-22

Eine technische Dokumentation des Planungsbüros Blum, Porta Westfalica. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verbreitung auch auszugsweise ist nur mit Zustimmung gestattet.

Aktualisiert: 2019-10

Maßgebend für das Anwenden dieser Normen ist die **VOB 2019-10** die beim Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin erhältlich ist. Die Vielfalt der einzelnen Darstellung ist vom Anwender für jede Position eigenverantwortlich zu prüfen und danach anzuwenden. Für die praktische Umsetzung lassen sich daraus keine Haftungsansprüche gegenüber dem Planungsbüro Blum ableiten.